

Oliver Rhodius
Johannes Lofing

Kapitalertragsteuer und Abgeltungsteuer verstehen

Besteuerung von Kapitalerträgen
im Privatvermögen

4. Auflage

 Springer Gabler

Kapitalertragsteuer und Abgeltungsteuer verstehen

Oliver Rhodius • Johannes Lofing

Kapitalertragsteuer und Abgeltungsteuer verstehen

Besteuerung von Kapitalerträgen
im Privatvermögen

4., aktualisierte und erweiterte Auflage

 Springer Gabler

Oliver Rhodius
Marburg, Deutschland

Johannes Lofing
Hattersheim, Deutschland

ISBN 978-3-658-19929-6 ISBN 978-3-658-19930-2 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-19930-2>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2012, 2013, 2017, 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften. Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Gabler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer als Teil der Unternehmensteuerreform 2008 begann 2009 eine neue Zeitrechnung für Kunden und Banken. Das erklärte Ziel der Abgeltungsteuer: Die Besteuerung von Kapitalerträgen einfacher zu gestalten. Nach nunmehr acht Jahren funktioniert die Umsetzung der Abgeltungsteuer bei Banken und Finanzdienstleistern weitgehend problemlos, die ständigen Veränderungen der Thematik durch neue Verwaltungsanweisungen und Gesetze machen es den Instituten jedoch nicht leicht, auf dem aktuellsten Stand der Rechtsvorgaben zu bleiben. Auch der enorme Kostenaufwand ist bis heute bei den Instituten ein sensibles Thema.

Ab dem Jahr 2018 kommt es nun zu einer grundlegenden Reform der bisherigen Investmentbesteuerung mit weitreichenden Änderungen bei der Besteuerung von Erträgen auf der Fondseingangs- und Fondsausgangsseite. Das neue Kap. 5 schildert in einem ersten Überblick die Anwendung der neuen Regelungen in Bezug auf die Besteuerung von Publikumsfonds.

Die vierte überarbeitete Auflage dieses Fachbuches soll die Anwendung der Abgeltungsteuer und somit auch die Berechnung der Kapitalertragsteuer aus Sicht der Bankpraxis wiedergeben. Hierbei wird detailliert auf die Herleitung steuerlicher Bemessungsgrundlagen eingegangen. Viele Praxisbeispiele und eine verständliche Struktur verdeutlichen die Anwendung der steuerlichen Vorgaben. Außerdem gibt eine FAQ-Liste am Ende jedes einzelnen Kapitels schnelle Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Thema Abgeltungsteuer.

Relevante BMF-Schreiben, auf die im Buch verwiesen wird, stehen auf www.springer-gabler.de zum kostenlosen Download bereit.

Nicht Bestandteil dieses Buches sind Ausführungen zur Besteuerung im Betriebsvermögen sowie zur Erbschafts- bzw. Schenkungsteuer.

Das Buch basiert auf dem Rechtsstand vom 30. November 2017. Aufgrund des ständigen Wandels der dargestellten Rechtsmaterie sind die Aussagen grundsätzlich auf ihre Aktualität hin zu prüfen. Der Inhalt des Buches wurde von den Autoren sorgfältig recherchiert; die aufgeführten Beispiele dienen lediglich zur Verdeutlichung der beschriebenen Thematik. Das Werk kann eine Steuer- bzw. Rechtsberatung zu den einzelnen Themengebieten nicht ersetzen.

Für Anmerkungen, Fragen oder Kritik zu diesem Buch steht Ihnen die folgende Email-Adresse zur Verfügung: kontakt@abgeltungsteuerbuch.de.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Die Autoren

Oliver Rhodius hat langjährige Berufserfahrung im Backoffice von Privatbanken und arbeitet seit 2012 als Senior Consultant bei der Firma Banking Concepts AG, einer unabhängigen Managementberatungsgesellschaft für Banken und Finanzdienstleister, wo er sich maßgeblich mit der Besteuerung von Kapitalerträgen befasst. Nebenberuflich leitet Herr Rhodius seit vielen Jahren Seminare zum Thema Steuern in der Wertpapierabwicklung, Kapitalmaßnahmen und Steuerelementationen (www.rhodium-financial-training.de).

Johannes Lofing beschäftigt sich seit mehr als 16 Jahren mit der Besteuerung von Kapitalanlagen nebst deren steuerlichen Abwicklungsprozessen und Reporting. Herr Lofing hat hierbei verschiedene Positionen bei Banken und Beratungsunternehmen eingenommen. Aktuell arbeitet er als Steuerexperte für einen großen deutschen Asset Manager im Bereich Verwahrstelle/Depotverwaltung.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	1
1.1	Einführung – Die Besteuerung von Kapitalerträgen	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen und wichtige Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zur Abgeltungsteuer	3
1.3	Die §§ 20 und 23 EStG im alten und neuen Steuerrecht	3
1.4	Kapitalerträge, die niemals der Abgeltungsteuer unterliegen	4
1.5	Kapitalerträge mit Wahlrecht zur tariflichen Einkommensteuer	5
1.6	Kapitalerträge mit Pflichtveranlagung zum Abgeltungsteuersatz	5
1.7	Freiwillige Veranlagung der Kapitalerträge durch den Steuerpflichtigen	6
1.7.1	Freiwillige Veranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG	6
1.7.2	Die sogenannte Günstigerprüfung	8
1.8	Der Abzugsverpflichtete der Kapitalertragsteuer	11
1.9	Der Zufluss von Kapitalerträgen und der Zeitpunkt des Kapitalertragsteuerabzugs	11
1.10	Die Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Kapitalertragsteuer	12
1.10.1	Für welche Kunden werden Kirchensteuermerkmale durch Banken abgefragt?	13
1.10.2	Die Regelabfrage von Kirchensteuermerkmalen	13
1.10.3	Die Anlassabfrage	14
1.10.4	Kirchensteuerabzug bei Ehegatten und Personenmehrheiten bzw. -gesellschaften	15
1.10.5	Kirchensteuereinbehalt bei Treuhandkonten und im Tafelgeschäft	15
1.10.6	Widerspruch des Anlegers durch Setzen eines Sperrvermerks beim Bundeszentralamt	16
1.10.7	Informationspflicht der Banken zum Widerspruchsrecht	16
1.10.8	Die Rundung der Kirchensteuer	17
1.10.9	Bescheinigung der Kapitalertragsteuer zur Veranlagung der Kirchensteuer	17
1.10.10	Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer – eine besondere Rechnung	17
1.11	Fragen und Antworten zu Kap. 1	20

2	Laufende Kapitalerträge	25
2.1	Grundlagen zur Besteuerung von laufenden Kapitalerträgen	25
2.1.1	Kapitalerträge, die dem abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug unterliegen	26
2.1.2	Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer, jedoch nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen	26
2.1.3	Kapitalerträge, die nicht der Abgeltungsteuer, aber dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen	27
2.2	Die Besteuerung von Dividenden und dividendenähnlichen Erträgen	27
2.2.1	Die steuerliche Behandlung von inländischen Dividenden . .	28
2.2.2	Die steuerliche Behandlung von ausländischen Dividenden . .	43
2.2.3	Dividenden aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG) .	44
2.2.4	Cum-Cum-Geschäfte/§ 36a EStG	45
2.3	Die Besteuerung von Zinsen	46
2.4	Die Besteuerung von Stillhalterprämien	47
2.5	Die Vergütung von Bestandsprovisionen an Kunden	48
2.6	Schadenersatz oder Kulanzzahlungen	48
2.7	Fragen und Antworten zu Kap. 2	49
3	Die Besteuerung von Erträgen aus der Veräußerung oder Endfälligkeit von Wertpapieren	51
3.1	Grundzüge der Besteuerung von Erträgen aus der Veräußerung oder Endfälligkeit von Wertpapieren	51
3.2	Die steuerliche Verbrauchsreihenfolge	52
3.3	Die Besteuerung nach § 20 Abs. 2 EStG	52
3.4	Wegfall der sogenannten Spekulationsfrist im neuen § 20 Abs. 2 EStG	53
3.5	Die Ermittlung des Ertrages nach § 20 Abs. 2 EStG	53
3.6	Der steuerliche Zuflusszeitpunkt bei Veräußerung und Endfälligkeit von Wertpapieren	55
3.6.1	Steuerlicher Zufluss bei Veräußerungen von Wertpapieren . .	55
3.6.2	Steuerlicher Zufluss bei Endfälligkeiten von Anleihen	56
3.6.3	Steuerlicher Zufluss bei Endfälligkeiten von Zertifikaten . . .	56
3.7	Übergangsregelungen für die Anwendung von § 20 Abs. 2 EStG . .	56
3.7.1	Übergangsregelungen bei Aktien, REIT-AGs sowie ADRs, GDRs und IDRs	57
3.7.2	Übergangsregelungen bei Anleihen mit steuerlichem Bestandsschutz (keine Finanzinnovationen)	57
3.7.3	Keine Übergangsregelungen bei sogenannten Finanzinnovationen	58
3.7.4	Übergangsregelungen bei Zertifikaten	59
3.7.5	Übergangsregelungen bei Bundeswertpapieren	59
3.7.6	Übergangsregelungen bei Investmentfonds	59

3.8	Die Pauschalbesteuerung bei fehlenden Anschaffungskosten	60
3.9	Die Korrektur von pauschalen Bemessungsgrundlagen	61
3.10	Stückzinsen bei Kauf und Verkauf	62
3.10.1	Stückzinsen bei Altfällen mit steuerlichem Bestandsschutz	64
3.10.2	Stückzinsen bei Neufällen oder Anleihen ohne steuerlichen Bestandsschutz	65
3.11	Die Besteuerung nach § 23 EStG seit dem Jahr 2009	66
3.12	Die Spekulationsfristen im neuen § 23 EStG	67
3.13	Die Freigrenze beim neuen und alten § 23 EStG	67
3.14	Keine Wirkung von Freistellungsaufträgen oder NV-Bescheinigungen bei Erträgen nach § 23 EStG	67
3.15	Dokumentation von Erträgen nach § 23 EStG	67
3.16	Fragen und Antworten zu Kap. 3	68
4	Die Besteuerung von Investmentvermögen	71
4.1	Die Rechtsgrundlagen zur Besteuerung von Erträgen aus Investmentvermögen	71
4.2	Die Unterscheidung von Investmentvermögen unter steuerlichen Aspekten	72
4.3	Die Meldung der Besteuerungsdaten durch WM	73
4.4	Inländische Fondsausschüttungen	74
4.4.1	Ausschüttungen von inländischen Personen-Investitionsgesellschaften	74
4.4.2	Ausschüttungen von inländischen Kapital-Investitionsgesellschaften	74
4.5	Inländische Fondsthesaurierungen	75
4.5.1	Thesaurierungen von inländischen Personen-Investitionsgesellschaften	75
4.5.2	Thesaurierungen von inländischen Kapital-Investitionsgesellschaften	75
4.5.3	Die Ermittlung des für die Abrechnung der Thesaurierung relevanten Bestandes bei inländischen Fonds	75
4.5.4	Die Entnahme von Steuerliquidität bei inländischen Fondsthesaurierungen	76
4.5.5	Steuerliquidität in Fremdwährung	80
4.5.6	Steuerliquidität bei Anrechnung ausländischer Quellensteuer	80
4.5.7	Die Zwischenverwahrung im Ausland bei inländischen, thesaurierenden Fonds	81
4.6	Ausländische Fondsausschüttungen	89
4.6.1	Ausschüttungen von ausländischen Personen-Investitionsgesellschaften	90
4.6.2	Ausschüttungen von ausländischen Kapital-Investitionsgesellschaften	90

4.7	Ausländische Fondsthesaurierungen	90
4.7.1	Thesaurierungen von ausländischen Personen-Investitionsgesellschaften	91
4.7.2	Thesaurierungen von ausländischen Kapital- Investitionsgesellschaften	91
4.7.3	Die Ermittlung des für die Abrechnung der ausländischen Thesaurierung relevanten Bestandes	92
4.7.4	Die Besonderheiten des Kapitalertragsteuerabzuges bei ausländischen Thesaurierungsfonds	92
4.7.5	Die Systematik der akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge	93
4.7.6	Der Ersatzwert für fehlende ausschüttungsgleiche Erträge	95
4.7.7	Besonderheiten bei ISIN-Wechsel oder steuerneutralen Fondsfusionen	97
4.7.8	Besonderheiten bei Teilthesaurierungen von Fonds	99
4.8	Intransparente Fonds und deren besondere steuerliche Behandlung	99
4.8.1	Die akkumulierten Mehrbeträge bei intransparenten Fonds	101
4.8.2	Statusänderungen von steuerlicher Transparenz zu Intransparenz und vice versa	102
4.9	Die steuerliche Behandlung von Zwischengewinnen	103
4.9.1	Grundlagen der Zwischengewinnbesteuerung	103
4.9.2	Fonds ohne Ermittlungs- bzw. Veröffentlichungspflicht von Zwischengewinnen	104
4.9.3	Unregelmäßige Veröffentlichung von Zwischengewinnen	104
4.9.4	Der Ersatzwert für den fehlenden Zwischengewinn	105
4.9.5	Berücksichtigung gezahlter Zwischengewinne nur bei Durchführung des Ertragsausgleichsverfahrens	107
4.10	Die Berechnung von Veräußerungsergebnissen bei Fonds	108
4.10.1	Zwischengewinne als Korrekturgröße bei der Berechnung von Veräußerungsergebnissen	109
4.10.2	Immobilien Gewinne als Korrekturgröße bei der Berechnung von Veräußerungsergebnissen	112
4.10.3	Thesaurierungserträge als Korrekturgröße bei der Berechnung von Veräußerungsergebnissen	113
4.10.4	Mehrbeträge intransparenter Fonds als Korrekturgröße bei der Berechnung von Veräußerungsergebnissen	115
4.10.5	Sonstige Bereinigungs-faktoren bei der Berechnung von Veräußerungsgewinnen	116
4.10.6	Zusammenfassung der Bereinigung von Veräußerungsgewinnen	116

4.10.7 Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 S. 7 EStG und nachholender Steuerabzug nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG 2004 bei fehlenden Anschaffungsdaten	117
4.10.8 Übergangsregelung für Investmentfonds nach altem Recht	118
4.11 Fragen und Antworten zu Kap. 4	120
5 Die Reform der Investmentbesteuerung 2018 – Auswirkungen auf die Besteuerung von Investmentfonds	125
5.1 Motive der Reform	125
5.2 Rechtsgrundlagen/Stand des Gesetzgebungsverfahrens	126
5.3 Neue Regelungen zur Investmentbesteuerung ab 2018	127
5.4 Das neue Trennungsprinzip	128
5.5 Die Besteuerung des Investmentfonds (Fondseingangsseite)	130
5.5.1 Inländische Beteiligungseinnahmen auf Fondsebene	130
5.5.2 Inländische Immobilienerträge auf Fondsebene	131
5.5.3 Sonstige inländische Einkünfte auf Fondsebene	132
5.5.4 Die neue Statusbescheinigung	133
5.5.5 Was passiert, wenn der Verwahrstelle keine Statusbescheinigung vorliegt?	135
5.5.6 Praktische Umsetzung auf Ebene der Verwahrstelle	136
5.6 Die Besteuerung beim Anleger (Fondsaustragsseite)	136
5.7 Ausschüttungen von Publikumsfonds	137
5.7.1 Ausschüttungen bei Fonds in Abwicklung	137
5.7.2 Ausschüttungen bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen oder Basisrentenverträgen	139
5.7.3 KEST-Relevanz bei Fondsausschüttungen	139
5.8 Die Vorabpauschale	139
5.8.1 Die Vorabpauschale bei Fonds in Fremdwährung	141
5.8.2 Die Berechnung der Vorabpauschale	141
5.8.3 Vorabpauschalen bei Depotüberträgen aus dem Ausland	143
5.8.4 Die Bestandsermittlung bei der Vorabpauschale	144
5.8.5 Vorabpauschalen für Fondsbestände ausländischer Banken	144
5.8.6 Vorabpauschalen bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen oder Basisrentenverträgen	144
5.8.7 KEST-Relevanz bei Vorabpauschalen	145
5.9 Veräußerungen von Publikumsfonds	145
5.9.1 KEST-Relevanz bei Veräußerungen/Rückgaben von Fondsanteilen	146
5.10 Die Teilfreistellung auf der Fondsaustragsseite	147
5.10.1 Regelungen zur Einhaltung der Beteiligungsquoten	148
5.10.2 Der Nachweis der Anlagegrenzen durch den Anleger	150
5.10.3 Änderungen des Teilfreistellungssatzes	150

5.10.4 Negative Erträge unter Anwendung des Teilfreistellungssatzes	151
5.10.5 Anrechenbare Quellensteuer mit Teilfreistellung	151
5.11 Steuerbefreite Anleger in Publikumsfonds	152
5.11.1 Unter welchen Bedingungen kann eine Steuerbefreiung gewährt werden?	154
5.11.2 Die Vorabbefreiung auf der Fondseingangsseite bei steuerbefreiten oder steuerbegünstigten Anlegern	154
5.11.3 Das Erstattungsverfahren bei steuerbefreiten oder steuerbegünstigten Anlegern	155
5.11.4 Prüfpflichten der Verwahrstelle	156
5.11.5 Der Investmentanteil-Bestandsnachweis	156
5.11.6 Der Ablauf des Erstattungsverfahrens in der Bankpraxis	156
5.12 Fondsfusionen ab 2018	157
5.13 Übergangsregelungen vom alten ins neue Investmentsteuerrecht.	158
5.13.1 Die Buchung der fiktiven Veräußerungen und Neuanschaffungen per 31.12.2017 bzw. 01.01.2018.	159
5.13.2 Der letzte steuerliche ausschüttungsgleiche Ertrag per 31.12.2017.	160
5.13.3 Informationspflichten gegenüber Kunden	161
5.13.4 Korrekturen der fiktiven Veräußerungsergebnisse	161
5.13.5 Beibehaltung der alten FIFO-Staffel	162
5.13.6 Der Freibetrag auf bestandsgeschützte Alt-Anteile	162
5.13.7 Anteile an Millionärsfonds	166
5.14 Depotüberträge bei Publikumsfonds ab 2018	166
5.15 Die Ausweise in der Steuerbescheinigung ab 2018	167
5.16 Anwendungsbeispiele zur neuen Fondsbesteuerung ab 2018	167
5.17 Fragen und Antworten zu Kap. 5	181
6 Die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug	189
6.1 Die verschiedenen Arten der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug	189
6.2 Der Freistellungsauftrag bzw. Sparer-Pauschbetrag	190
6.2.1 Der Sparer-Pauschbetrag bei natürlichen Personen	192
6.2.2 Die Wirkungsweise des Freistellungsauftrages	193
6.2.3 Die steuerliche Identifikationsnummer bei Freistellungsaufträgen	195
6.2.4 Freistellungsaufträge mit einem Freistellungsvolumen von null	195
6.3 Der Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid	196
6.3.1 Die Wirkungsweise von Freistellungsbescheiden	196

6.4	Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen	200
6.4.1	Die Wirkungsweise eines Bescheids nach § 60a Abs. 1 AO	200
6.5	Die Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid	202
6.6	Nichtveranlagungs-Bescheinigungen	203
6.6.1	NV-Bescheinigungen für natürliche Personen	204
6.6.2	NV-Bescheinigungen für steuerbefreite Körperschaften und inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts	206
6.6.3	NV-Bescheinigungen für steuerbefreite Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen	207
6.6.4	NV-Bescheinigungen für steuerbefreite Zweckverbände, Städte und Gemeinden sowie Pensionskassen	211
6.6.5	NV-Bescheinigungen für Investmentvermögen	214
6.6.6	Dauerüberzahlerbescheinigungen für Versicherungsunternehmen, Vermögensverwaltungen und Holdinggesellschaften	216
6.6.7	Die freibetragsabhängige NV-Bescheinigung nach § 24 Abs. 1 KStG	218
6.7	Die Freistellungserklärung bei betrieblichen Erträgen	220
6.8	Das Interbankenprivileg	224
6.8.1	Identität von Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge	226
6.9	Steuerausländer (beschränkt steuerpflichtige Personen)	227
6.10	Die Abstandnahme auf Grund Rechtsform	229
6.11	Abstandnahme bei losen Personenzusammenschlüssen	231
6.12	Fragen und Antworten zu Kap. 6	233
7	Die Verlustverrechnung	235
7.1	Die Verlustverrechnung im Privatvermögen	235
7.2	Ermessensspielräume bei der bankseitigen Verlustverrechnung	236
7.3	Die Verrechnung von Altverlusten	236
7.4	Einschränkungen der Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen im neuen Recht	237
7.5	Die Verlustverrechnung auf Ebene der Bank	238
7.6	Die Definition von Aktien im Sinne der Verlustverrechnung	241
7.7	Berücksichtigung von Verlusttöpfen, Freistellungsauftrag und Quellensteuer	241
7.8	Die Verlustverrechnung bei Treuhandkonten und -depots	243
7.9	Die Verlustverrechnung bei Ehegatten und Lebenspartnern	244
7.10	Die übergreifende Verlustverrechnung bei Ehegatten und Lebenspartnerschaften	245
7.11	Die Verlustverrechnung bei nicht ehelichen bzw. nicht lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaftskonten und -depots	247

7.12	Die Verlustverrechnung bei Tod eines Kunden	247
7.13	Verlustverrechnungstöpfe bei Vorliegen einer Nichtveranlagungs- Bescheinigung	247
7.14	Das Führen von Verlustverrechnungstöpfen bei Steuerausländern	248
7.15	Durchführung der Verlustverrechnung nur bei Privatvermögen	248
7.16	Die Bescheinigung von Topfguthaben	248
	7.16.1 Die Übertragung von Topfguthaben an andere Banken	249
	7.16.2 Anwendungsbeispiele zu Verlusttopfüberträgen	250
7.17	Die steuerliche Optimierung im Rahmen der Verlustverrechnung	251
	7.17.1 Das Aufleben des Freistellungsauftrages	252
	7.17.2 Das Aufleben von Aktienverlust-Topfguthaben	254
	7.17.3 Das Aufleben des Quellensteuertopfes	255
	7.17.4 Die Erstattung von gezahlten Steuern bei der Verlustverrechnung	257
7.18	Jahresübergreifende Korrekturen	259
7.19	Delta-Korrektur	259
	7.19.1 Keine Anwendung der Delta-Korrektur bei bestimmten Sachverhalten	260
	7.19.2 Veranlagung bei nicht durchgeführter Delta-Korrektur	261
	7.19.3 Karenzzeit bei der Anwendung der Delta-Korrektur	261
	7.19.4 Zeitpunkt des Zuflusses bei Delta-Korrekturen	261
	7.19.5 Typische Anwendungsfälle der Delta-Korrektur	262
	7.19.6 Die technische Umsetzung der Delta-Korrektur in der Bankpraxis	262
	7.19.7 Anwendungsbeispiele für die Delta-Korrektur	263
7.20	Fragen und Antworten zu Kap. 7	268
8	Ausländische Quellensteuer	271
8.1	Gesetzliche Grundlagen der Quellensteueranrechnung	271
8.2	Quellensteuer und Kapitalertragsteuer	272
8.3	Rückforderung und Vorabbefreiung von Quellensteuer	273
8.4	Anrechenbare Quellensteuer nach DBA	274
8.5	Anrechnung von Quellensteuer nach DBA in Konkurrenz zu nationalen Erstattungsverfahren	275
8.6	Quellensteuerabzug ohne DBA	276
8.7	Die Anrechnung fiktiver Quellensteuer	277
	8.7.1 Bedingungen für die Anrechnung fiktiver Quellensteuer	278
8.8	Anrechnung der Quellensteuer bei Ausschüttungen von Trusts	279
8.9	Quellensteuer Fondseingangs- und Fondsausgangsseite	279
8.10	Quellen-, Kapitalertrag- und Kirchensteuer	280
8.11	Der Quellensteuertopf	281
8.12	Das Führen von sogenannten „Schattentöpfen“	284
8.13	Fragen und Antworten zu Kap. 8	284

9	Das Steuerreporting von Banken gegenüber Kunden und Finanzbehörden	287
9.1	Das Reporting gegenüber Kunden	287
9.1.1	Das jährliche Steuerreporting von Banken in Deutschland	287
9.1.2	Die Steuerbescheinigung – Grundlagen	288
9.1.3	Arten von Steuerbescheinigungen	288
9.1.4	Einzelsteuerbescheinigungen versus Verlustverrechnung	288
9.1.5	Das amtliche Muster I der Steuerbescheinigung	289
9.1.6	Muss die Steuerbescheinigung beim Finanzamt vorgelegt werden?	294
9.1.7	Wesentliche Merkmale der Steuerbescheinigung	295
9.1.8	Die Verlustbescheinigung als Teil der Jahressteuerbescheinigung	296
9.1.9	Die Angabe des steuerlichen Gläubigers	297
9.1.10	Beantragung einer Steuerbescheinigung durch eine ausländische Bank	297
9.1.11	Der Ausweis „Höhe der Kapitalerträge“ und der „davon-Position“	298
9.1.12	Der Ausweis von Ersatzbemessungsgrundlagen	300
9.1.13	Der Ausweis eines in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages	301
9.1.14	Der Ausweis der einbehaltenen Steuerbeträge	301
9.1.15	Der Ausweis von angerechneter und noch anrechenbarer ausländischer Quellensteuer	302
9.1.16	Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto nach § 27 KStG	304
9.1.17	Ausweis bei ausländischen Thesaurierungsfonds	304
9.1.18	Wechsel Fonds in Investitionsgesellschaft und umgekehrt	306
9.1.19	Das amtliche Muster III der Steuerbescheinigung	309
9.1.20	Das Muster III für Steuerausländer	312
9.1.21	Die Verwendung von Muster III als Einzel- oder Jahressteuerbescheinigung	313
9.1.22	Der Ausweis der Kapitalerträge und des Steuerabzuges für einen Steuerausländer	314
9.1.23	Die Erstellung von Ersatz- und berichtigten Steuerbescheinigungen	316
9.1.24	Die Ertragnisaufstellung	317
9.2	Das Reporting gegenüber den Finanzbehörden	318
9.2.1	Kapitalertragsteueranmeldung und -zerlegung	318
9.2.2	Meldung betrieblicher Anleger mit Freistellungserklärung	330
9.2.3	Meldung von Depotüberträgen	331

9.2.4	Meldung bei fehlendem Kapitalertragsteuereinbehalt nach § 44 Abs. 1 Satz 7 und 8 EStG	333
9.2.5	Meldung von Freistellungsaufträgen und Nichtveranlagungs-Bescheinigungen	333
9.3	Fragen und Antworten zu Kap. 9	335
10	Depotüberträge	341
10.1	Die neue Systematik der Depotüberträge im Rahmen der Abgeltungsteuer	341
10.2	Wann handelt es sich um Depotüberträge mit Gläubigeridentität? .	342
10.3	Wann handelt es sich um Depotüberträge mit Gläubigerwechsel? .	342
10.4	Entgeltliche und unentgeltliche Depotüberträge	342
10.4.1	Die steuerliche Behandlung von entgeltlichen Depotüberträgen	343
10.4.2	Die steuerliche Behandlung von unentgeltlichen Depotüberträgen	344
10.4.3	Übertragung im Zusammenhang mit treuhänderisch geführten Depots	345
10.4.4	Unentgeltlicher Depotübertrag mit Gläubigerwechsel aus dem Ausland	345
10.4.5	Depotüberträge zwischen Ehegatten	346
10.5	Die Übernahme von Anschaffungsdaten	346
10.5.1	Die Übernahme von historischen Anschaffungsdaten	346
10.5.2	Arten der Übermittlung von Anschaffungsdaten	347
10.5.3	Depotüberträge innerhalb von Deutschland	348
10.5.4	Die elektronische Übermittlung von Anschaffungsdaten innerhalb von Deutschland	348
10.5.5	Depotüberträge von Deutschland ins Ausland	349
10.5.6	Depotüberträge aus dem Ausland nach Deutschland	349
10.5.7	Exkurs: EU, EWR und Drittstaaten	349
10.6	Die Systematik der Depotüberträge in Tabellenform	350
10.7	Depotüberträge vor 2009 – Meldung der Anschaffungsdaten	351
10.8	Welche Anschaffungsdaten müssen gemeldet werden?	352
10.9	Was muss die aufnehmende Bank bei Übernahme der Daten beachten?	353
10.10	Die Anforderung von Anschaffungsdaten aus dem Ausland	355
10.11	Die Berücksichtigung von Fondsdaten bei Einlieferungen aus dem Ausland	355
10.12	Die Übertragung von Verlustverrechnungs- und Quellensteuertöpfen	355
10.13	Korrekturen von Steuerdaten nach Übermittlung von Anschaffungsdaten oder Töpfen	356

10.14	Anwendungsbeispiele zur Verdeutlichung der Übertragssystematik	357
10.15	Fragen und Antworten zu Kap. 10	360
11	Die Bearbeitung von Nachlässen	363
11.1	Die Komplexität von Nachlassfällen	363
11.2	Der Bank wird bekannt, dass ein Kunde verstorben ist	363
11.3	Meldung gemäß § 33 Erbschaftsteuergesetz	364
11.4	Datum des Todes versus Datum der Kenntnismahme durch die Bank	364
11.5	Geklärte und ungeklärte Nachlässe	365
11.6	Nachlässe bei beschränkt steuerpflichtigen Personen	365
11.7	Verlustverrechnung und Quellensteueranrechnung bei Tod eines Kunden	365
11.8	Übertragung der Konten und Depots auf die Erben	366
11.9	Die Abgrenzung der Verlustverrechnung und Quellensteueranrechnung bei Nachlässen	367
11.9.1	Konten und Depots von nicht ehelichen Gemeinschaftskonten	367
11.9.2	Die Bescheinigung von Verlusten bei Nachlässen	367
11.9.3	Rückwirkende Korrektur der Verlustverrechnung auf den Todestag	367
11.9.4	Die Anwendung der Ehegatten-Verlustverrechnung bei Tod eines Ehegatten	368
11.10	Die Bearbeitung von Freistellungsaufträgen bei Nachlässen	368
11.10.1	Besonderheit bei Freistellungsaufträgen ehelicher Gemeinschaftskonten und -depots	368
11.10.2	Die Kenntnismahme des Todes im Folgejahr	369
11.11	Die Bearbeitung von Nichtveranlagungs-Bescheinigungen bei Nachlässen	369
11.11.1	Besonderheit bei Nichtveranlagungs-Bescheinigungen von Ehepaaren	369
11.11.2	Kenntnismahme des Todes im Folgejahr	369
11.12	Beendigung des Kirchensteuereinbehaltes bei Nachlässen	370
11.13	Kirchensteuereinbehalt bei nicht ehelichen Gemeinschaftskonten und -depots	370
11.14	Kontumschreibungen und Vermögensüberträge bei Nachlässen	370
11.15	Die Erteilung von Steuerbescheinigungen bei Nachlassfällen	371
11.16	Anwendungsbeispiele zur steuerlichen Behandlung von Nachlässen	371
11.17	Fragen und Antworten zu Kap. 11	377
12	Die steuerliche Behandlung von Termingeschäften	381
12.1	Devisentermingeschäfte	382
12.2	Optionsscheine	385

12.3	Unverbriefte Optionen	386
12.3.1	Der Kauf einer Kaufoption (long call)	387
12.3.2	Der Verkauf einer Kaufoption (short call)	387
12.3.3	Der Kauf einer Verkaufsoption	388
12.3.4	Der Verkauf einer Verkaufsoption	389
12.4	Futures und Forwards	390
12.5	Fragen und Antworten zu Kap. 12	391
13	Die Abwicklung von Kapitalmaßnahmen in der Bank	393
13.1	Einleitung	393
13.2	Abgrenzung von Alt- und Neubeständen	393
13.3	Der steuerliche Anschaffungszeitpunkt	393
13.4	Die Systematik von Kapitalmaßnahmen aus steuerlicher Sicht	394
13.5	Die Übernahme von Anschaffungskosten	395
13.6	Kapitalmaßnahmen auf bereits verbrauchte FIFO-Tranchen	396
13.7	Die wichtigsten Kapitalmaßnahmen im Einzelnen	396
13.7.1	Die Endfälligkeiten von Schuldverschreibungen nach neuem Recht	396
13.7.2	Teil-Rückzahlungen bei Schuldverschreibungen	397
13.7.3	Teil-Rückzahlungen bei Schuldverschreibungen bei gleichbleibendem Nennwert	397
13.7.4	Teil-Rückzahlungen bei Zertifikaten	402
13.7.5	Die Restrukturierung von Anleihen bei Kombination von Teilverzicht, Nennwertreduktion und Teilrückzahlung nach § 20 EStG	402
13.7.6	Die Aktien-Andienung und freiwillige Wandlung in Aktien bei Schuldverschreibungen	403
13.7.7	Der Barausgleich von Bruchteilen bei der Andienung von Wertpapieren	406
13.7.8	Optionsanleihen	408
13.7.9	Der Tausch von Schuldverschreibungen	410
13.7.10	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht	413
13.7.11	Die Rückzahlung von Wertpapieren gegen Lieferung von Rohstoffen	413
13.7.12	Der Knock-Out von Zertifikaten	414
13.7.13	Kapitalerhöhungen	414
13.7.14	Kapitalherabsetzungen und Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG)	421
13.7.15	Der Split oder Reverse-Split	422
13.7.16	Stockdividenden	423
13.7.17	Dividenden wahlweise in Wertpapieren oder in Bar	424
13.7.18	Liquidationen von Kapitalgesellschaften	425

13.7.19 Squeeze-Out und Kauf- oder Rückkaufangebote	425
13.7.20 Aktientäusche	425
13.7.21 Verschmelzungsvorgänge/Fusionen	427
13.7.22 Die Aufspaltung von Körperschaften	427
13.7.23 Abspaltungen/Spin-Offs	428
13.7.24 Gleichstellungen und technische Umbuchungen von Aktien im Verhältnis 1:1	430
13.7.25 Liquidationen von Fonds	430
13.7.26 Teil-Liquidationen von Fonds	430
13.7.27 Verschmelzungen/Fusionen von Fonds	431
13.8 Abschließende Bemerkungen	435
Literaturverzeichnis	437
Sachverzeichnis	443

1.1 Einführung – Die Besteuerung von Kapitalerträgen

Kapitalerträge waren und sind in Deutschland grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde zum 01.01.2009 die sogenannte Abgeltungsteuer eingeführt und gleichzeitig der Umfang der bis dahin steuerpflichtigen Kapitalerträge stark ausgeweitet. Während vor Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich nur die Früchte einer Kapitalanlage wie z. B. Zinsen oder Dividenden der Besteuerung unterlagen, werden nun seit 2009 auch Zuwächse am Kapitalstamm umfassend steuerlich erfasst, so z. B. Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren unabhängig von deren Haltedauer. Zentrale Gesetzesvorschrift für die Besteuerung von Kapitalerträgen ist der im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer neu gefasste § 20 EStG, der die verschiedenen steuerpflichtigen Erträge aufzählt. Die Höhe der Besteuerung richtet sich nun nach dem neu eingeführten § 32d Abs. 1 EStG, welcher einen pauschalen Steuersatz von 25 % für Kapitalerträge im Privatvermögen vorsieht. Dies bedeutet, dass Kapitalerträge ab 2009 grundsätzlich nicht mehr dem progressiven Einkommensteuertarif i. S. d. § 32a EStG unterliegen. Vielmehr soll bereits durch einen pauschalen Steuereinbehalt direkt bei Anfall des Kapitalertrags bzw. an der Quelle die Besteuerung abschließend vorgenommen werden, so dass eine Angabe der erzielten Kapitalerträge durch den Steuerpflichtigen im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung nicht mehr notwendig ist. Es gilt dabei der in § 43 Abs. 5 S. 1 EStG normierte Grundsatz:

„Für Kapitalerträge im Sinne des § 20, soweit sie der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten; ...“

Die Erhebung der pauschalen Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge erfolgt daher im Regelfall in Form der sogenannten Kapitalertragsteuer, welche als Quellensteuer entweder

- von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle (z. B. ein Kreditinstitut) oder
- vom Schuldner der Kapitalerträge (z. B. Emittent des Wertpapiers) oder
- von der den Verkaufsauftrag für Wertpapiere ausführenden Stelle (z. B. Wertpapierhandelsunternehmen) oder
- von der letzten inländischen Stelle (z. B. Wertpapiersammelbank), welche die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle zahlt,

einzubehalten und an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen ist¹.

Da der Kapitalertragsteuer wie erwähnt abgeltende Wirkung zukommen soll, beträgt deren Höhe grundsätzlich ebenfalls 25 % des Kapitalertrags². Auf die Kapitalertragsteuer sind weiterhin 5,5 % Solidaritätszuschlag zu erheben³. Seit dem 1. Januar 2015 hat der zum Abzug der Kapitalertragsteuer Verpflichtete zusätzlich Kirchensteuer auf Basis der Kapitalertragsteuer einzubehalten⁴.

Die Kapitalertragsteuer wird bei ihrer Ermittlung immer kaufmännisch gerundet, der Solidaritätszuschlag wird immer abgerundet bzw. nach der zweiten Nachkommastelle abgeschnitten.

Rechenbeispiel

Zinszahlung i. H. v. 61.494,98 Euro unter Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag

$61.494,98 \text{ Euro} * 25 \% = 15.373,745 \text{ Euro} = 15.373,75 \text{ Euro gerundet.}$

$15.373,75 \text{ Euro} * 5,5 \% = 845,556 \text{ Euro} = 845,55 \text{ Euro geschnitten.}$

Die Kapitalertragsteuer kann nur dann abgeltende Wirkung entfalten, wenn die Kapitaleinnahmen nicht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören⁵. In solchen Fällen ist die Kapitalertragsteuer zwar ebenfalls von den zuvor genannten Abzugsverpflichteten zu erheben⁶, sie ist jedoch als bloße Vorauszahlung auf die tarifliche Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers in der steuerlichen Veranlagung anzurechnen⁷.

¹ Vgl. §§ 43, 44 EStG.

² § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.

³ § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SolZG.

⁴ § 51a Abs. 2b und 2c EStG.

⁵ § 43 Abs. 5 S. 2 EStG.

⁶ § 43 Abs. 4 EStG.

⁷ Vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

Mit Einführung der Abgeltungsteuer und damit des pauschalen Steuersatzes von 25 % hat der Gesetzgeber im Gegenzug den Abzug von Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen grundsätzlich ausgeschlossen⁸.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und wichtige Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zur Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer als Teil des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.08.2007 ist am 01.01.2009 ursprünglich in Kraft getreten. Allerdings wurden die Regelungen zur Abgeltungsteuer bis heute immer wieder modifiziert bzw. erweitert. Neben den gesetzlichen Vorgaben regeln insbesondere folgende wichtige Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung Detailfragen zur Abgeltungsteuer:

- das **Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer** vom 18.01.2016,
- das **Anwendungsschreiben zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen** vom 03.12.2014,
- das Schreiben zu **Zweifels- und Auslegungsfragen des Investmentsteuergesetzes** vom 18.08.2009.

Weiterhin existieren diverse Antwortschreiben der Finanzbehörden zu Zweifelsfragen der kreditwirtschaftlichen Verbände. Obwohl die genannten Schreiben des Bundesministerium der Finanzen grundsätzlich nur für die Finanzverwaltung bindend sind, entfalten sie für Banken gleichwohl eine verbindliche Wirkung. Dies bringt das BMF wie folgt zum Ausdruck:

Die Kreditinstitute haben als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinhalts anzuwenden (§ 44 Absatz 1 Satz 3 EStG)⁹.

1.3 Die §§ 20 und 23 EStG im alten und neuen Steuerrecht

Im alten Steuerrecht (Rechtsstand bis 31.12.2008) wurde maßgeblich zwischen Kapitalerträgen nach § 20 EStG a. F. als „Früchte der Kapitalanlage“ sowie Veräußerungsgewinnen und Gewinnen aus Termingeschäften als Veränderungen am Kapitalstamm gemäß § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 EStG a. F. unterschieden. Letztere waren grundsätzlich nur innerhalb gewisser Haltedauern („Spekulationsfristen“) steuerpflichtig. Darüber hinaus wurden auch Stillhalterprämien als sonstige Erträge nach § 22 Nr. 3 EStG a. F. steuerlich erfasst.

Mit Wirkung ab 2009 sind die §§ 20 und 23 EStG inhaltlich neu gefasst worden. Im Rahmen des neuen § 20 EStG werden nun Veräußerungsgeschäfte in Wertpapieren und

⁸ § 20 Abs. 9 2. Halbsatz EStG.

⁹ BMF v. 18.01.2016, Rz. 151a.

Termingeschäfte ohne Beachtung von Haltefristen für steuerpflichtig erklärt¹⁰, auch die Stillhalterprämien fanden nun Eingang in diesen Paragraphen¹¹. Der § 23 EStG besteht auch im neuen Steuerrecht fort, jedoch fallen in seinen Anwendungsbereich nur noch Veräußerungsergebnisse aus Immobilien, Devisen und sonstigen Wirtschaftsgütern wie z. B. Goldmünzen (keine Wertpapiere oder Termingeschäfte). Es gelten hier weiterhin die „Spekulationsfristen“ von einem Jahr bzw. zehn Jahren zwischen Anschaffung und Veräußerung, deren Nicht-Einhaltung die Steuerpflicht nach sich zieht.

Die Einkünfte aus sogenannten privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 EStG n. F. unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug bzw. der Abgeltungsteuer sondern weiterhin der tariflichen Einkommensteuer. Daher sind diese Einkünfte grundsätzlich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung gegenüber dem Finanzamt zu deklarieren. Dies geschieht im amtlichen Vordruck Anlage SO zur Einkommensteuererklärung.

1.4 Kapitalerträge, die niemals der Abgeltungsteuer unterliegen

Der Gesetzgeber hat bestimmte Kapitalerträge von der Abgeltungsteuer bzw. der Anwendung des pauschalen Abgeltungsteuersatzes von 25 % ausdrücklich ausgenommen, um missbräuchliche Gestaltungen durch den Steuerpflichtigen auszuschließen. Hierbei soll verhindert werden, dass es zu einer sogenannten Tarifspreizung zwischen der tariflichen Einkommensteuer und dem pauschalen Steuersatz gemäß § 32d Abs. 1 EStG kommt. Steuerpflichtige sollen nicht einerseits Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei tariflich besteuerten Einnahmen absetzen können und andererseits die daraus resultierenden Kapitaleinnahmen nur pauschal mit 25 % versteuern dürfen. Daher zählt der § 32d Abs. 2 EStG diejenigen Kapitalerträge auf, welche der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Dies sind insbesondere Zinszahlungen¹²

- zwischen nahestehenden Personen¹³, wenn die Zinszahlungen beim Schuldner entweder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind,
- von Kapitalgesellschaften an ihre Anteilseigner, die zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt sind oder an diesen Anteilseignern nahestehende Personen,
- im Rahmen von sogenannten Back-to-Back-Finanzierungen (i. S. d. § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c.) EStG). Eine solche kann z. B. vorliegen, wenn ein Unternehmer bei einer Bank sowohl eine Einlage als auch einen Kredit in gleicher Höhe unterhält.

Gleiches gilt auch für Kapitaleinnahmen aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern und Kapitalforderungen unter den zuvor genannten Voraussetzungen. Für diese Kapitalerträge kann nicht der Sparer-Pauschbetrag i. H. v. 801,00 bzw. 1.602,00 Euro in Anspruch genommen, Verluste dürfen jedoch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden¹⁴.

¹⁰ Vgl. § 20 Abs. 2 EStG ab 2009.

¹¹ § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 EStG.

¹² § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG.

¹³ Definition der nahestehenden Person vgl. BMF v. 18.01.2016, Rz. 136.

¹⁴ § 32d Abs. 2 S. 2 EStG, § 20 Abs. 6 und 9 EStG finden keine Anwendung.

Von der Anwendung der Abgeltungsteuer sind weiterhin Kapitalerträge aus Versicherungen nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EStG ausgeschlossen, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsschluss gezahlt wird¹⁵. Damit soll eine doppelte Begünstigung (hälftige Besteuerung und pauschaler Steuersatz von 25 %) vermieden werden. Der Sparerpauschbetrag kann hier jedoch in Anspruch genommen werden.

Auch Kapitaleinnahmen aus verdeckten Gewinnausschüttungen werden grundsätzlich von der Abgeltungsteuer ausgenommen, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert haben¹⁶.

1.5 Kapitalerträge mit Wahlrecht zur tariflichen Einkommensteuer

Für Dividenden und ähnliche Erträge gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 EStG kann der Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag statt der Besteuerung mit dem Abgeltungssatz von 25 % die Anwendung des tariflichen Steuersatzes im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wählen¹⁷. Bedingung hierfür ist, dass

- der Steuerpflichtige zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Macht der Steuerpflichtige in diesen Fällen von seinem Wahlrecht zu Gunsten der tariflichen Einkommensteuer Gebrauch, so entfällt wiederum der Sparerpauschbetrag. Eine einkünfteübergreifende Verlustverrechnung ist jedoch zulässig, was auch für den Ansatz von Werbungskosten gilt¹⁸. Letzteres sollte ggf. einer der Hauptgründe für den Steuerpflichtigen sein, sein Wahlrecht entsprechend auszuüben.

1.6 Kapitalerträge mit Pflichtveranlagung zum Abgeltungsteuersatz

Sofern abgeltungssteuerpflichtige Kapitalerträge nicht bereits bei Auszahlung an der Quelle dem Kapitalertragssteuerabzug unterlegen haben, sieht der Gesetzgeber hierfür eine Pflichtveranlagung zum pauschalen Steuersatz von 25 % vor. Dies regelt § 32d Abs. 3 EStG:

Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, hat der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Für diese Kapitalerträge erhöht sich die tarifliche Einkommensteuer um den nach Absatz 1 ermittelten Betrag.

Als Beispiel sind hier insbesondere Kapitalerträge zu nennen, die im Ausland über dortige Banken bezogen werden und deshalb nicht dem deutschen Kapitalertragssteuerabzug unterliegen. Diese Kapitalerträge sind verpflichtend in der Einkommensteuerveranlagung

¹⁵ § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG.

¹⁶ § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EStG.

¹⁷ § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG.

¹⁸ § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 2 EStG.

zu deklarieren¹⁹. Gleiches gilt beispielsweise für Zinszahlungen unter Privatpersonen oder auch für Zinsen auf Nachbesserungszahlungen aus Kapitalmaßnahmen wie Squeeze outs²⁰.

Eine weitere Verpflichtung zur Veranlagung ergibt sich aus Randziffer 183 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012. Sofern die von der Bank im Rahmen der Veräußerung oder endfälligen Einlösung angewendete Ersatzbemessungsgrundlage geringer ist als die tatsächliche Höhe der Kapitalerträge, ist der darüber hinausgehende Anteil der Kapitalerträge noch der Besteuerung zu unterwerfen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Differenz im Kalenderjahr einen Betrag von 500 Euro übersteigt.

1.7 Freiwillige Veranlagung der Kapitalerträge durch den Steuerpflichtigen

1.7.1 Freiwillige Veranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG

Obwohl der Kapitalertragsteuerabzug wie erwähnt nach § 43 Abs. 5 S. 1 EStG abgeltende Wirkung haben soll, kann der Anleger in den in § 32d Abs. 4 EStG genannten Fällen freiwillig in die steuerliche Veranlagung durch das Finanzamt gehen:

Der Steuerpflichtige kann mit der Einkommensteuererklärung für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, eine Steuerfestsetzung entsprechend Absatz 3 Satz 2 insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags, einer Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Absatz 2 Satz 7, eines noch nicht im Rahmen des § 43a Absatz 3 berücksichtigten Verlusts, eines Verlustvortrags nach § 20 Absatz 6 und noch nicht berücksichtigter ausländischer Steuern, zur Überprüfung des Steuereinhalts dem Grund oder der Höhe nach oder zur Anwendung von Absatz 1 Satz 3 beantragen.

Als Grund für diese vom Steuerpflichtigen beantragte Veranlagung kommt demnach z. B. in Betracht:

- Der Anleger hat den ihm zustehenden Sparerpauschbetrag i. H. v. 801 bzw. 1.602 Euro nicht auf Bankenebene ausgeschöpft und damit nicht Kapitalerträge in entsprechender Höhe vom Kapitalertragsteuerabzug freistellen lassen. Hintergrund kann beispielweise sein, dass der Anleger überhaupt keinen Freistellungsauftrag bei seiner Bank gestellt hat. Der nicht ausgeschöpfte Sparerpauschbetrag wird dann durch das Finanzamt nachträglich von den mit Kapitalertragsteuer belasteten Kapitalerträgen abgezogen, so dass es ggf. zu einer Steuererstattung kommt.
- Die depotführende Bank des Kunden hat bei einer Veräußerung von Wertpapieren mangels Kenntnis der Anschaffungskosten die Kapitalertragsteuer pauschal auf Basis von 30 % des Veräußerungserlöses einbehalten. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungs-

¹⁹ BMF v. 18.01.2016, Rz. 144.

²⁰ BMF v. 18.01.2016, Rz. 159.

kosten würde der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn jedoch geringer ausfallen, so dass der Anleger die Korrektur der von der Bank im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzuges angewandten Ersatzbemessungsgrundlage in der Veranlagung beantragen kann. Hierzu weist er gegenüber dem Finanzamt das korrigierte Veräußerungsergebnis bzw. die tatsächlichen Anschaffungskosten mittels geeigneter Unterlagen nach.

- Der Anleger möchte Verluste, die bei Bank A angefallen sind, mit bei Bank B erzielten, positiven Kapitaleinnahmen verrechnen lassen, um so einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet zu bekommen. Hierzu benötigt er von Bank A eine sogenannte Verlustbescheinigung²¹, mit deren Hilfe er die gewünschte Verrechnung im Rahmen der Veranlagung vom Finanzamt durchführen lassen kann.
- Hat das Finanzamt im Rahmen einer früheren Veranlagung einen Verlustvortrag bei den Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 Abs. 6 EStG festgestellt, so kann der Anleger eine Verrechnung dieser Verluste mit positiven Kapitaleinnahmen durch das Finanzamt beantragen. Auch hier kommt es dann ggf. zu einer Steuererstattung. Eine Verrechnung von vor 2009 vom Finanzamt festgestellten Verlusten (Altverlusten) mit positiven Kapitalerträgen nach § 20 Abs. 2 EStG war nur noch bis einschließlich 2013 möglich.
- Konnten von einer depotführenden Bank ausländische Quellensteuern nicht oder nicht vollständig auf die deutsche Kapitalertragsteuer angerechnet werden und existieren für den Anleger weitere, mit Kapitalertragsteuer belastete Kapitalerträge bei anderen Banken, so kann er die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer auf die Kapitalertragsteuer vom Finanzamt durchführen lassen.
- Hat die Bank einen Kapitalertragsteuerabzug durchgeführt, obwohl aus Anlegersicht hierzu keine Veranlassung bestand, kann der Kunde eine Überprüfung des Kapitalertragsteuereinhalts dem Grunde und der Höhe nach von seinem Finanzamt vornehmen lassen. Insbesondere bei ausländischen Kapitalmaßnahmen kann beispielsweise eine abschließende steuerliche Würdigung von der Bank oft nicht erfolgen, so dass allein zur Vermeidung von Haftungsfällen Kapitalertragsteuer durch die Bank einbehalten wird. Der Anleger kann dann den Nachweis einer möglichen Steuerneutralität der Kapitalmaßnahme gegenüber dem Finanzamt führen und sich ggf. die abgeführte Kapitalertragsteuer erstatten lassen.
- Der Kunde hat gegen den automatisierten Kirchensteuereinbehalt durch seine Bank beim Bundeszentralamt für Steuern Widerspruch eingelegt und lässt die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erheben. Er möchte in diesem Zusammenhang auch den Sonderausgabenminderungseffekt der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer berücksichtigt wissen.

Die freiwillige Veranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG ändert jedoch grundsätzlich nichts an der Tatsache, dass die Kapitalerträge mit dem Abgeltungssatz von 25 % besteuert werden.

²¹ Vgl. § 43a Abs. 3 S. 4 EStG.

1.7.2 Die sogenannte Günstigerprüfung

§ 32d Abs. 6 EStG sieht ein weiteres Antragsrecht für den Steuerpflichtigen vor:

Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden anstelle der Anwendung der Absätze 1, 3 und 4 die nach § 20 ermittelten Kapitaleinkünfte den Einkünften im Sinne des § 2 hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt (Günstigerprüfung).

Der Anleger kann demnach gegenüber seinem Finanzamt den Antrag stellen, dass dieses in einer Vergleichsrechnung überprüft, ob die Einbeziehung der Kapitalerträge in die tarifliche Einkommensteuer ggf. zu einer niedrigeren steuerlichen Belastung führt als die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes von 25 % auf die Kapitalerträge. Ist dies nicht der Fall, bleibt es bei der Besteuerung der Kapitalerträge mit 25 % Abgeltungssteuer, eine höhere Steuer wird niemals vom Finanzamt festgesetzt. Dieses betrachtet dann den Antrag zur Veranlagung der Kapitalerträge als nicht gestellt²². Zur Durchführung der Günstigerprüfung sind sämtliche Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Prüfung kann nicht auf einzelne Kapitalerträge beschränkt werden, bei zusammenveranlagten Ehegatten ist sie für sämtliche Kapitalerträge beider Ehepartner durchzuführen²³.

Auch wenn die Kapitalerträge nach Prüfung durch das Finanzamt letztendlich der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, ist auch in diesem Fall der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ausgeschlossen²⁴.

Bei der Günstigerprüfung wird der Abgeltungssteuersatz von 25 % mit dem individuellen Grenzsteuersatz des Anlegers verglichen, dem die Kapitalerträge unterliegen. Dieser Vergleich wird wie folgt durchgeführt:

1. Berechnung der Steuerbelastung insgesamt bei Anwendung des Abgeltungssteuersatzes von 25 % auf die Kapitalerträge,
2. Einbeziehung der Kapitalerträge als Teil der gesamten Einkünfte mit Steuerprogression.

Nur wenn der Grenzsteuersatz kleiner oder gleich 25 % ist, lohnt sich eine Veranlagung der Kapitalerträge zur tariflichen Einkommensteuer²⁵.

Beispiel 1

Zu versteuerndes Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	45.000,00 Euro
Steuersatz gem. ESt-Tabelle 2017	23,57 %

²² BMF v. 18.01.2016, Rz. 150.

²³ § 32d Abs. 6 S. 3 und 4 EStG.

²⁴ § 32d Abs. 6 S. 1 EStG, weiterhin Ermittlung der Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG, d. h. kein Werbungskostenabzug, § 20 Abs. 9 2. Halbsatz EStG.

²⁵ Beispiele berechnet mit BMF-Lohn- und Einkommensteuerrechner, <https://www.bmf-steuerrechner.de>, Stand 01.08.2017. Alleinstehender Steuerpflichtiger, Beispiele ohne Solidaritätszuschlag.

Zu entrichtende Einkommensteuer	10.608,00 Euro
Kapitalerträge brutto	1.000,00 Euro
Pauschaler Steuersatz (Abgeltungsteuer)	25 %
Zu entrichtende Kapitalertragsteuer	250,00 Euro
Steuerbelastung absolut:	10.858,00 Euro

Der Kunde beantragt die Günstigerprüfung im Rahmen der steuerlichen Veranlagung.

Hier die neue Rechnung:

Zu versteuerndes Einkommen gesamt (inkl. Kapitalerträge)	46.000,00 Euro
Steuersatz gem. ESt-Tabelle 2017	23,89 %
Zu entrichtende Einkommensteuer absolut:	10.989,00 Euro
Grenzsteuersatz für den Mehrertrag aus Kapitalvermögen:	38,39 %

Ergebnis: In diesem Fall ist jedoch die Anwendung der Abgeltungsteuer günstiger.

Beispiel 2

Zu versteuerndes Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	15.000,00 Euro
Steuersatz gem. ESt-Tabelle 2017	8,25 %
Zu entrichtende Einkommensteuer	1.238,00 Euro
Kapitalerträge brutto	1.000,00 Euro
Pauschaler Steuersatz (Abgeltungsteuer)	25 %
Zu entrichtende Kapitalertragsteuer	250,00 Euro
Gesamte Steuerbelastung:	1.488,00 Euro

Der Kunde beantragt die Günstigerprüfung im Rahmen der steuerlichen Veranlagung.

Hier die neue Rechnung:

Zu versteuerndes Einkommen gesamt (inkl. Kapitalerträge)	16.000,00 Euro
Steuersatz gem. ESt-Tabelle 2017	9,28 %
Zu entrichtende Einkommensteuer absolut:	1.485,00 Euro
Grenzsteuersatz für den Mehrertrag aus Kapitalvermögen:	24,96 %

Ergebnis: In diesem Fall ist die Veranlagung der Kapitalerträge zur tariflichen Einkommensteuer sinnvoll.

Das Ergebnis der Günstigerprüfung hängt also grundsätzlich vom individuellen Grenzsteuersatz des Anlegers ab. Bezieht der Anleger neben seinen Kapitalerträgen ausschließlich Versorgungsbezüge wie Pensionen, kann sogar bei einem Grenzsteuersatz von über 25 % die Veranlagung der Kapitalerträge zur tariflichen Einkommensteuer günstiger als die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes sein. Dies zeigt das folgende Beispiel.

Beispiel 3

Zu versteuerndes Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit (hier: Pension)	48.000,00 Euro
Steuersatz gem. ESt-Tabelle 2017	24,51 %
Zu entrichtende Einkommensteuer	11.766,00 Euro
Kapitalerträge brutto	4.000,00 Euro
Pauschaler Steuersatz (Abgeltungsteuer)	25 %
Zu entrichtende Kapitalertragsteuer	1.000,00 Euro
Steuerbelastung absolut:	12.766,00 Euro

Der Kunde beantragt die Günstigerprüfung im Rahmen der steuerlichen Veranlagung.

Nachfolgend die neue Rechnung:

Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit (Pension)	48.000,00 Euro
Einkünfte aus Kapitalvermögen	4.000,00 Euro
Abzüglich Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG, 40 % auf 4.000 Euro Kapitalerträge)	-1.600,00 Euro
Zu versteuerndes Einkommen gesamt (48.000 plus 2.400 Euro Kapitalerträge)	50.400,00 Euro
Steuersatz gem. ESt-Tabelle 2017	25,24 %
Zu entrichtende Einkommensteuer absolut:	12.722,00 Euro
Grenzsteuersatz für den Mehrertrag aus Kapitalvermögen:	40,36 %

Ergebnis: Unter Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags ist die Günstigerprüfung trotz eines deutlich über 25 % liegenden Grenzsteuersatzes sinnvoll.

1.8 Der Abzugsverpflichtete der Kapitalertragsteuer

Überwiegend wird die Kapitalertragsteuer von der sogenannten auszahlenden Stelle einbehalten, da diese grundsätzlich zum Abzug der Kapitalertragsteuer bei Auszahlung der Kapitalerträge an den Anleger verpflichtet ist²⁶. In der Regel ist die konto- oder depotführende Bank immer die auszahlende Stelle für Kapitalerträge²⁷ wie

- Inländische Dividenden aus sammel- und streifbandverwahrten Aktien,
- Ausländische Dividenden,
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen,
- Stillhalterprämien,
- Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren,
- Gewinne aus Termingeschäften.

Daneben ist bei bestimmten Kapitalerträgen der Schuldner dieser Erträge, d. h. beispielsweise der Emittent der Wertpapiere, der Abzugsverpflichtete für die Kapitalertragsteuer²⁸. Dies ist z. B. bei Erträgen aus nicht sammelverwahrten inländischen Aktien, Genussrechten und Gewinnobligationen der Fall²⁹.

Bei der Veräußerung von getrennten Zins- und Dividendenscheinen trifft ggf. die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle die Verpflichtung zum Kapitalertragsteuereinbehalt, soweit sie nicht schon als auszahlende Stelle einzustufen ist³⁰.

Die Kapitalertragsteuer ist vom Abzugsverpflichteten einzubehalten und bis zum zehnten des Folgemonats bei seinem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzumelden und abzuführen³¹.

1.9 Der Zufluss von Kapitalerträgen und der Zeitpunkt des Kapitalertragsteuerabzugs

Die Kapitalertragsteuer ist vom Abzugsverpflichteten in dem Zeitpunkt einzubehalten, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen³². Hinsichtlich des Zuflusses von Kapitalerträgen gilt hierbei Folgendes:

- Zinsen fließen steuerlich immer mit Zahlbar- bzw. Fälligkeit zu. Dies gilt unabhängig davon, für welchen Zeitraum sie gezahlt werden oder wann die Gutschrift der Zinsen tatsächlich erfolgt³³.

²⁶ § 44 Abs. 1 S. 3 EStG.

²⁷ Vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG.

²⁸ § 44 Abs. 1 S. 3 1. Halbsatz EStG.

²⁹ Vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b EStG.

³⁰ § 44 Abs. 1 S. 3 2. Halbsatz EStG.

³¹ § 44 Abs. 1 S. 5 und § 45a Abs. 1 EStG.

³² § 44 Abs. 1 S. 2 und 3 EStG.

³³ BMF v. 18.01.2016, Rz. 242.